

Az.: I - 6/2 - 149.10 (295/06) pü

L-3/2

im Hause

**Planfeststellungsverfahren nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die geplante Erdgasfernleitung SEL (Abschnitt Lampertheim-Viernheim- ca. 9 km Länge) der Wingas GmbH und der E.ON Ruhrgas AG;**

**Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme für die geplante Änderung der Trasse im Bereich A6 Viernheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde gibt zu der o.g. Planung folgende Stellungnahme ab:

Erläuterung:

Die Wingas GmbH und die E.ON Ruhrgas AG planen gemeinsam den Bau der „Süddeutschen Erdgasleitung“ (SEL) von Lampertheim nach Amerdingen in Bayern mit einer Länge von rd. 260 km, mit einer Nennweite von DN 1200 mm und einem Betriebsdruck von 100 bar.

Die geplante Erdgasfernleitung SEL durchläuft den Kreis Bergstraße auf einer Länge von 9 km in den Gemarkungen Lampertheim und Viernheim.

Die Änderung bezieht sich nun auf den Teil der Trasse, der nach dem Knick im Bereich des NSGs „Oberlücke von Viernheim“ bislang im Zickzack und nun fast parallel der Autobahn A 6 bis zum Viernheimer Kreuz verläuft.

Im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan zur geänderten Trassenführung werden die Vorgaben der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Die Bilanzierung ergibt, dass durch die geplanten Rodungen von Hecken und den Eingriff in vorhandene Ruderalfluren weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Wir befürworten, dass die Kompensationsmaßnahmen die Anlage von Baumreihen, von Hecken und die Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen beinhalten.

Als Teil des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der Größe der Erdgasfernleitung eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung seitens der Vorhabensträger durchgeführt worden, in der die Umweltverträglichkeit des Vorhabens beschrieben wird.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung über den geänderten Teil der Trasse ergibt, dass bzgl. des Schutzgutes Mensch durch die Vermeidung der Inanspruchnahme des Golfplatzes eine Verbesserung festzustellen ist, wohingegen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen mit der Rodung von Gehölzen eine Verschlechterung einhergeht. Daher kann der Schlussfolgerung des Planers, dass die aktuelle Antragstrasse bezogen auf die Schutzgüter als umweltverträglicher einzustufen sei nicht gefolgt werden.

Dennoch stimmt die Untere Naturschutzbehörde der geänderten Trassenplanung zu, weil für den Eingriff in Natur und Landschaft eine Kompensation (insbesondere die Anlage von Baumreihen und von Hecken) vorgesehen ist.

Durch die Änderung der Trasse verringert sich die Querung der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Glockenbuckel von Viernheim und angrenzende Flächen“. Dabei ist festzustellen, dass durch die neue Trassenführung die bislang zu erwartenden Konflikte mit Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wie baubedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Höhlenbäumen (Zielart Wendehals) abgewendet werden.

#### Stellungnahme des Kreises aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

Der geplanten Änderung der Trassenführung kann aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich zugestimmt werden.

Durch die Änderung der Trasse verringert sich die Querung der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Glockenbuckel von Viernheim und angrenzende Flächen“. Dabei ist festzustellen, dass durch die neue Trassenführung die bislang zu erwartenden Konflikte mit Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wie baubedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Höhlenbäumen (Zielart Wendehals) abgewendet werden.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung über den geänderten Teil der Trasse ergibt, dass bzgl. des Schutzgutes Mensch durch die Vermeidung der Inanspruchnahme des Golfplatzes eine Verbesserung festzustellen ist, wohingegen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen mit der Rodung von Gehölzen eine Verschlechterung einhergeht. Daher kann der Schlussfolgerung des Planers, dass die aktuelle Antragstrasse bezogen auf die Schutzgüter als umweltverträglicher einzustufen sei nicht gefolgt werden.

Dennoch stimmt die Untere Naturschutzbehörde der geänderten Trassenplanung zu, weil für den Eingriff in Natur und Landschaft eine Kompensation (insbesondere die Anlage von Baumreihen und von Hecken) vorgesehen ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten im Kreis Bergstraße durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Pfündl